

## Amtliche Mitteilungen der

Philipps



Universität  
Marburg

Veröffentlichungsnummer: 51/2014

Veröffentlicht am: 04.12.2014

### Erste Änderung vom 24. September 2014

### Änderung der Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang „Kinderzahnheilkunde“ mit dem Abschluss „Master of Science (M.Sc.)“ der Justus-Liebig-Universität Gießen (JLU) und der Philipps-Universität Marburg (UMR) vom 27. Mai 2013 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg 28/2014)

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Medizin der Philipps-Universität Marburg hat gem. § 44 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert am 27. Mai 2013 (GVBl. I S. 218), am 24. September 2014 folgende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

#### Artikel 1

§ 5 wird wie folgt geändert:

#### § 5 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Studienberatung (ZSB) der Justus-Liebig-Universität Gießen sowie die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

(2) Eine Fachberatung zur Festlegung des individuellen Studienverlaufs wird studienbegleitend durch die Fachbereiche Medizin in Gießen und in Marburg angeboten. Studierende sind während des Studiums so zu beraten, dass sie ihr Studium zielgerichtet auf den Studienabschluss hin gestalten. Das Studienangebot ist gem. § 16 HHG kostendeckend anzubieten. Ein kalenderjährliches Angebot des Weiterbildungsmasters ist daher von einer ausreichenden Teilnehmerzahl abhängig. Aus diesem Grund kann nach einer Unterbrechung des Weiterbildungsmasters die Fortführung desselben zu einem späteren Zeitpunkt nicht garantiert werden. Der/die Studierende hat im Rahmen des Studiums die Möglichkeit die Weiterbildung durch die erfolgreiche Teilnahme an Zwischenprüfungen zu beenden (1. Studienjahr: Basiszertifikat; 2. Studienjahr Aufbauzertifikat).

(3) Eine Beratung in Prüfungsangelegenheiten erfolgt durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

Marburg, den 20.11.2014

gez.

Prof. Dr. Helmut Schäfer  
Dekan des Fachbereichs Medizin  
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 05.12.2014